

Mitteilung des Senats vom 5. November 2013

**Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über
das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot
des Führens von Waffen**

**Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom 5. November 2013**

Polzeiverordnung zur Änderung der Polzeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft die Polzeiverordnung zur Änderung der Polzeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen mit der Bitte um Zustimmung nach § 50 Abs. 2 des Bremischen Polizeigesetzes. Es wird darum gebeten, möglichst bereits in der 29. Sitzung der Stadtbürgerschaft am 12. November 2013 über die Verordnung Beschluss zu fassen. Ohne Beschlussfassung noch in diesem Jahr laufen die Regelungen zur Waffenverbotszone zum Jahresende aus.

1. Der Senat hat Anfang 2009 eine Waffenverbotszone eingerichtet, die den Bereich der sog. Disco-Meile in den Abgrenzungen der Straßenzüge Breitenweg, Schillerstraße, Birkenstraße, Bürgermeister-Smidt-Str. unter Einbeziehung des Bahnhofsvorplatzes als Waffenverbotszone umfasst. Im Jahr 2011 erfolgte eine räumliche Erweiterung dieser Zone, da sich gezeigt hatte, dass der räumliche Bereich der Waffenverbotszone zu erweitern war, um den Zulauf zur sog. Disco-Meile aus westlicher Seite bereits im Vorfeld besser kontrollieren zu können. Auch sollten gewalttätige Vorkommnisse im Bereich öffentlicher Flächen um die Clubhäuser von dort ansässigen Rocker-Gruppierungen möglichst frühzeitig unterbunden werden können.
2. Beide Verordnungen waren zeitlich befristet und laufen am 31.12.2013 aus. Nunmehr soll eine Verlängerung der Geltungsdauer erfolgen. Neben der Änderung der Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen ist ergänzend die Änderung der Polzeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen erforderlich, um auch das Mitführen von anderen Gegenständen, die nicht dem Waffengesetz unterfallen, von denen aber erhebliche Gefahren bei missbräuchlicher Verwendung gegen Personen ausgehen können, weiterhin untersagen zu können.
3. Für die zeitliche Verlängerung der Waffenverbotszone entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Polzeiverordnung zur Änderung der Polzeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen

Vom

Auf Grund des § 49 in Verbindung mit § 50 Absatz 2 des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441, 2002 S. 47 – 205-a-1), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (Brem.GBl. S. 160) geändert worden ist, wird für die Stadtgemeinde Bremen mit Zustimmung der Stadtbürgerschaft verordnet:

Artikel 1

In § 4 Satz 2 der Polzeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen vom 21. Januar 2009 (Brem.GBl. S. 31, 53 - 2190-e-3), die zuletzt durch Polzeiverordnung vom 10. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 328) geändert worden ist, werden die Wörter „31. Dezember 2013“ durch die Wörter „31. Dezember 2017“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Polzeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Stadtamt Bremen

Begründung

I. Allgemeines

Durch das Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 5. November 2007 (BGBl. I. S. 2557) besteht nach § 42 Abs. 5 des Waffengesetzes für die Landesregierungen die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung das Führen von Waffen auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen zu beschränken oder zu verbieten. Von dieser Möglichkeit hat die Stadtgemeinde Bremen für den Bereich der sog. Disco-Meile einschließlich des Bahnhofsvorplatzes in Bremen Gebrauch gemacht. Im Jahr 2011 wurde der räumliche Geltungsbereich der Waffenverbotszone erweitert. Durch die Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen soll über die allgemeinen Beschränkungen des Waffenrechts hinaus in diesem Gebiet ein generelles Verbot, Waffen zu führen, eingerichtet werden.

Die Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen basiert auf dem Waffengesetz; sie erfasst mithin nur solche Gegenstände, die dem Waffengesetz unterfallen. Daneben gibt es eine Reihe anderer Gegenstände, die zur Bedrohung und Verletzung von Menschen geeignet und nach polizeilichen Erkenntnissen in diesem Gebiet auch bereits eingesetzt worden sind. Ergänzend zur Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen wird daher durch diese Verordnung das Mitführen bestimmter anderer gefährlicher Gegenstände in diesem Gebiet weiterhin untersagt.

Durch diese Verordnung bleibt vergleichbar zur Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen im Zeitraum von 20 bis 8 Uhr auch das Führen von gefährlichen Gegenständen in dem räumlich in dem in der Anlage zu § 1 Absatz 1 der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen beschriebenen Bereich weiterhin grundsätzlich verboten. Durch das Zusammenwirken beider Verordnungen wird erreicht, dass in dem in der Anlage näher beschriebenen Gebiet auch zukünftig weder Waffen noch andere gefährliche Gegenstände mitgeführt werden dürfen.

II. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Die bisherigen Regelungen waren bis zum 31.12.2013 befristet. Durch diese Änderung werden die Regelungen zur Waffenverbotszone nunmehr bis zum 31.12.2017 verlängert.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen

Vom

Auf Grund des § 42 Absatz 5 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 65 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

In § 4 Satz 2 der Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen vom 9. Dezember 2008 (Brem.GBl. 2009 S. 13 - 2190-e-2), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 330) geändert worden ist, werden die Wörter „31. Dezember 2013“ durch die Wörter „31. Dezember 2017“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Begründung

I. Allgemeines

Durch das Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 5. November 2007 (BGBl. I. S. 2557) besteht nach § 42 Abs. 5 des Waffengesetzes für die Landesregierungen die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung das Führen von Waffen auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen zu beschränken oder zu verbieten. Von dieser Möglichkeit hat die Stadtgemeinde Bremen für den Bereich der sog. Disco-Meile einschließlich des Bahnhofsvorplatzes in Bremen bereits im Jahr 2008 Gebrauch gemacht. Im Jahr 2011 wurde der räumliche Geltungsbereich der Waffenverbotszone erweitert. Durch die Änderung der Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen soll nunmehr über die allgemeinen Beschränkungen des Waffenrechts hinaus in diesem Gebiet das generelle Verbot, Waffen zu führen, zeitlich verlängert werden.

Die Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen basiert auf dem Waffengesetz; sie erfasst mithin solche Gegenstände, die dem Waffengesetz unterfallen.

Durch diese Verordnung bleibt das Verbot des Führens von Waffen im Zeitraum von 20 bis 8 Uhr in dem in der Anlage zu § 1 Absatz 1 der Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen räumlich beschriebenen Bereich grundsätzlich verboten.

II. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Die bisherigen Regelungen waren bis zum 31.12.2013 befristet. Durch diese Änderung werden die Regelungen zur Waffenverbotszone nunmehr bis zum 31.12.2017 verlängert.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.